

# CHRISTLICH-JÜDISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BASEL

PROF. DR. EKKEHARD W. STEGEMANN, PRÄSIDENT  
PFRN. KÄTHY EHRENSPERGER, VIZEPRÄSIDENTIN \* URSULA RHEIN, VIZEPRÄSIDENTIN  
PFR. NICO RUBELI-GUTHAUSER, GESCHÄFTSFÜHRER \* DR. ANDRÉ SAUTER, KASSIER

## PRESSEERKLÄRUNG der CJA BASEL

### URTEIL GEGEN BASLER HOLOCAUSTLEUGNER GRAF RECHTSKRÄFTIG - BUNDESGERICHT WEIST NICHTIGKEITSBESCHWERDE AB

Der Basler Holocaustleugner Juergen Graf wurde am 21. Juli 1998 vom Bezirksgericht Baden unter dem Vorsitz der Bezirksgerichtspräsidentin Andrea Staubli wegen mehrfacher Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis zu 15 Monaten unbedingter Gefängnisstrafe und einer Geldbusse sowie wegen Beschimpfung des Basler Theologieprofessors Ekkehard Stegemann zu einer Genugtuungssumme verurteilt. Das Obergericht des Kantons Aargau wies am 23. Juni 1999 Grafs Berufung gegen das Urteil ab. Nun hat der Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts unter dem Vorsitz von Bundesgerichtspräsident Prof. Dr. Martin Schubarth am 22. März 2000 die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde Grafs abgewiesen (Az. 6S.719/1999/odi). Damit ist das Badener Urteil gegen Graf rechtskräftig geworden.

Das nun ergangene Bundesgerichtsurteil ist wegweisend für die Rechtssprechung hinsichtlich der Antirassismusklausel des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Es sieht es als erwiesen an, dass Graf den Völkermord an den Juden in mehreren Schriften und im Internet in strafrechtlich relevanter Art geleugnet und in gröblicher Weise verharmlost hat, wenn er die Massenmorde an sich und insbesondere die Ermordung in Gaskammern in Abrede stellt. Als "besonders perfide" beurteilt das Gericht - "angesichts der Bezeichnung der Juden als ‚Ungeziefer‘ durch Repräsentanten des nationalsozialistischen Regimes" - Grafs Behauptung, Vergasungen hätten in Auschwitz nur an "Ungeziefern" und "Läusen" stattgefunden.

Es stellt unmissverständlich fest, dass *"es als wahr bewiesen ist, dass unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes mehrere Millionen Juden ermordet wurden, zu einem erheblichen Teil durch Vergasung"* (bereits vor Inkrafttreten der Antirassismusklausel hatte das Bundesgericht in BGE 121 IV 85 angesichts der zahlreichen vorhandenen Beweise von der Absurdität der Forderung nach "einem einzigen Beweis für die Existenz von Gaskammern" gesprochen).

Wesentlich ist auch, dass es Grafs heuchlerische Schutzbehauptung, er habe nichts anderes als Forschungsarbeit vorgelegt, zurückweist. In diesem Zusammenhang interpretiert das Bundesgericht das Wort "leugnen" als Aufnahme der bereits gängigen Begrifflichkeit "Auschwitz-Leugnung". Die Ausrede Grafs, wonach er "nicht wider besseres Wissen" handeln könne, wird ebenso zurückgewiesen wie seine "pseudowissenschaftliche Scheinargumentation", wonach Massenvernichtung technisch nicht möglich gewesen sei, welche vom Bundesgericht als "vorgeschobene 'Beweisführung'" bezeichnet wird. Damit werden implizit all die "revisionistischen" Machwerke, aber auch die als ‚technische Gutachten‘ getarnten Holocaustleugnungen (die wie der berühmte "Leuchter-Report" oder das "Germer-Gutachten" den "Nachweis" zu erbringen suchen, dass Vergasungen von Menschen nicht stattgefunden haben könnten) als scheinwissenschaftlich (dis-)qualifiziert.

Das Bundesgericht bestätigt nicht nur die Verurteilung wegen Leugnung und gröblicher Verharmlosung des Holocaust. Es bestätigt auch die Verurteilung Grafs wegen antisemitischer Hetze. Wichtig ist hier, dass es die Erfüllung des Tatbestands der öffentlichen Verbreitung von antisemitischer Ideologie in der Verbreitung einer "Verschwörungstheorie" durch Graf sieht. Es bezieht sich dabei darauf, dass Graf den Juden oder den Zionisten unterstellt, mit der angeblichen Erfindung des Holocaust und der Gaskammern Geld zu erpressen, um politische Macht zu erhalten.

Das Bundesgericht bestätigt auch die Verurteilung Grafs wegen Beschimpfung des Basler Theologen Prof. Dr. Ekkehard W. Stegemann, Präsident der CJA Basel, der als Strafantragsteller und Zivilkläger, vertreten durch den Basler Advokaten Dr. Peter Liatowitsch, im Prozess aufgetreten ist.

Nach dem Londoner Prozess, in dem der umstrittene ‚Historiker‘, Holocaustleugner, Rassist und Hitlerbewunderer David Irving gegen die bekannte amerikanische Autorin und Spezialistin der Holocaustleugnung Deborah Lipstadt unterlag, hat nun auch das Lausanner Bundesgerichtsurteil wichtige Massstäbe in der juristischen Auseinandersetzung mit der Holocaustleugnung in der Schweiz gesetzt. Die CJA Basel begrüsst diese Entscheidung.